

Steuerliche Neuerungen ab 01. Juli 2020

1) Schaumweinsteuer sparen mit Inventur per 30. Juni 2020

2) Neuer 5 % Umsatzsteuersatz für Gastronomie

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer,

wir möchten Sie zu den steuerlichen Neuerungen ab 01.07.2020 wie folgt informieren:

1) Schaumweinsteuer sparen mit Inventur per 30. Juni 2020

Im Rahmen des 19. COVID-19-Gesetzes wurde beschlossen, dass die derzeit auf Schaumweine zu erhebende Verbrauchssteuer in Höhe von € 100,- je 100 Hektoliter Schaumwein **ab 1. Juli 2020 unbefristet abgeschafft** wird.

Grundsätzlich sind Sekt und Champagner von der Schaumweinsteuer umfasst. Im Detail bedeutet das, dass alle schäumenden Weine aus Trauben oder Obst, die entweder wie ein typischer Schaumwein aufgemacht sind – also in Flaschen mit einem Sektkorken und einem Drahtkorbchen – oder einen Überdruck von mindestens 3 bar aufweisen. Folglich ist z.B. Prosecco spumante davon erfasst, nicht jedoch Prosecco Frizzante, weil er den Merkmalen von Schaumwein nicht entspricht.

Die Schaumweinsteuer wird grundsätzlich vom Importeur bzw. vom Produzenten abgeführt. Dieser kann sich nun nicht nur für die bei ihm noch lagernden Schaumweine die Steuer zurückholen, sondern es gibt weiters die Möglichkeit, sich auch für die bei den Einzelhändlern lagernden Schaumweine die bereits entrichtete Schaumweinsteuer zurückzuholen.

Um eine Erstattung oder Vergütung zu erhalten, ist es unumgänglich eine stichtagsgenaue Mengenerhebung der betroffenen Artikel durchzuführen. Der Stichtag für die **körperliche Bestandsaufnahme** und die Erstellung der **Inventurlisten** ist der **30. Juni 2020** (nach Geschäftsschluss).

Die an das jeweilige Steuerlager zu übermittelten Inventurlisten haben folgende **Mindestangaben** zu enthalten:

- Erzeuger und / oder Abfüller des Schaumweins
- Produktname (Bezeichnung, Artikelnummer)
- Nenninhalt
- Anzahl der Flaschen

Die detaillierten Inventurlisten müssen bis **spätestens 8. Juli 2020** beim jeweiligen **Steuerlager** (Importeur bzw. Produzenten) **einlangen** und zeitnahe in dessen Aufzeichnungen übernommen werden, um eine Erstattung gewährleisten zu können.

Sollten Sie Schaumweine auf Lager haben, empfehlen wir Ihnen daher mit 30. Juni 2020 die entsprechende Schaumweininventur zu erstellen und sich umgehend mit Ihrem Großhändler bzw. Produzenten zwecks Erstattung der Schaumweinsteuer in Verbindung zu setzen.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

2.) Neuer 5% Umsatzsteuersatz für Gastronomie

Zur Unterstützung der **Gastronomie**, welche von der COVID-19-Krise besonders betroffen ist, wird für **erbrachte Leistungen** im Zeitraum von **1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020** ein **ermäßigter Umsatzsteuersatz** in Höhe von **5%** für die **Abgabe von Speisen und Getränken** eingeführt, insoweit eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe gemäß § 111 Abs. 1 GewO vorliegt. Auch Tätigkeiten, für welche kein Befähigungsnachweis (z.B.: Schutzhütten) erforderlich ist, sollen von der Begünstigung betroffen sein.

Der entsprechende **Initiativantrag** wurde am 18. Juni 2020 im Parlament eingebracht. Die **Kundmachung des Gesetzes** im Bundesgesetzblatt ist für die **Kalenderwoche 29 bzw. 30 geplant**.

Um nachträgliche Korrekturen von Rechnungen und die Rückforderung von Umsatzsteuerbeträgen zu vermeiden, kann der entsprechende **Umsatzsteuersatz** bereits **mit 1. Juli 2020 im Kassensystem hinterlegt** und verrechnet werden.

Auf Grund der **Vielfalt der Registrierkassen** sollte man mit dem **Registrierkassenhersteller Kontakt aufnehmen** und die individuelle Vorgehensweise besprechen:

- Prüfung ob die Anlage des 5%igen Umsatzsteuersatzes in der Registrierkasse möglich ist
- Richtige Hinterlegung des Steuersatzes im Kassensystem, damit weiterhin alle gesetzlichen Voraussetzungen der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) gegeben sind
- Sicherung des Datenerfassungsprotokolls (DEP) vor Umstellung
- Belegtest nach Umstellung der Registrierkasse durchführen
- Schriftliche Bestätigung des Registrierkassenherstellers über...
 - ... die korrekte Erfassung im Datenerfassungsprotokoll
 - ... die richtige Belegsignierung
 - ... die gewählte Umstellungsvariante, da es hier **4 alternative Umstellungsvarianten** gibt, um den ermäßigten Umsatzsteuersatz im DEP auszuweisen

Achtung: Noch offene Leistungen bis einschließlich 30. Juni 2020 sind mit den alten Umsatzsteuersätzen 10% und 20% zu fakturieren.

Es bestehen auch keine Bedenken, wenn dieser **Ausweis** des ermäßigten Steuersatzes von 5% durch eine entsprechende **Textanmerkung** auf dem Beleg erfolgt, oder eine **händische Korrektur** bzw. eine Korrektur mittels eines **Stempels** auf dem Beleg vorgenommen wird. Auch durch diese Vorgehensweise können vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 alle gesetzlichen Anforderungen an die Belegerstellung nach der Registrierkassensicherheitsverordnung für die Abgabenbehörde erfüllt werden. Einen allgemein gültigen bzw. verpflichtenden Mustertext für diese Textanmerkungen gibt es nicht.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Keinesfalls sollte jedoch ein **erhöhter Steuersatz** (10%, 13% oder 20%) auf den Belegen **ausgewiesen** werden, wenn laut dem neuen Gesetz nur 5% Umsatzsteuer geschuldet werden, da ansonsten eine **erhöhte Steuerschuld auf Grund der Rechnungslegung** entsteht.

Weitere Detailfragen bezüglich diverser Sondersachverhalte (z.B.: Gastronomieverkäufe in Lebensmittelmärkten, All-Inclusive-Leistungen, Mehrzweckgutscheine) und der genauen Umsetzung der Senkung der Umsatzsteuer auf 5% sind derzeit noch unklar.

Wir werden Sie diesbezüglich sofort nach Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen informieren.

Details siehe:

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registrierkassen.html>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Wesonig + Partner

29.06.2020